

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/230/2023/I-OB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Der Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	07.08.2023				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	30.08.2023				
Stadtrat	öffentlich	20.09.2023				

Titel:

Beschluss über die Anzahl und die Einteilung der Wahlbereiche für die Stadtratswahl 2024

Beschluss:

Für die Stadtratswahl am 09. Juni 2024 wird die Stadt Dessau-Roßlau in sechs Wahlbereiche eingeteilt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 7 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[x]
------------------------------------	-----

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Nach § 7 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bei der Wahl zu Gemeinderäten in kreisfreien Städten das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche von annähernd gleicher Größe eingeteilt. Die Anzahl und Abgrenzung kann durch die Vertretung beschlossen werden, sobald der Wahltag feststeht. Der Wahltag wurde am 13. Juni 2023 durch das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt bekanntgegeben und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nummer 22 am 26. Juni 2023 veröffentlicht.

Die Stadt hält an der Einteilung von sechs Wahlbereichen fest. Nach Prüfung der, in der Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 30. August 2023, angeregten Zuordnung des Stadtbezirkes Törten in den Wahlbereich III werden die Abgrenzungen der Wahlbereiche wie zur Stadtratswahl 2019 belassen (Anlage 2). Durch die Zuordnung des Stadtbezirkes Törten zum Wahlbereich III würde es zu einer erheblichen Abweichung der Einwohnerzahl kommen mit der Folge, dass der Wahlbereich II von einer Abweichung der Einwohnerzahl von – 12,33 % betroffen wäre und der Wahlbereich III einen Zuwachs bei der Einwohnerzahl von + 19,10 % erhalten würde.

Damit würde die in § 7 Absatz 2 KWG LSA geforderte annähernd gleiche Größe der Wahlbereiche nicht mehr zutreffen und somit der wichtige Grundsatz der Chancengleichheit verletzt werden (Anlage 2).

Bei der Einteilung des Wahlgebietes in mehrere Wahlbereiche soll die Einwohnerzahl eines jeden Wahlbereiches von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche des Wahlgebietes um nicht mehr als 20 von Hundert nach oben oder nach unten abweichen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sollen die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, weshalb die territoriale Abgrenzung der Wahlbereiche nach den Stadtbezirken erfolgt. Die für die Einteilung der Wahlbereiche maßgebende Einwohnerzahl, ist gemäß § 158 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 67 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Zahl, die am 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt wurde.

Die geringstmögliche Abweichung der durchschnittlichen Einwohnerzahl in den Wahlbereichen ist erforderlich, um eine gute Chancengleichheit zu gewährleisten. Bei der Einteilung des Wahlgebiets in sechs Wahlbereiche analog zur Stadtratswahl 2019, würde dieser Aspekt berücksichtigt werden. Die Anzahl der Wahlbereiche hat Einfluss auf die Höchstzahl der durch die Parteien und Wählergruppen je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/-innen (Anlage 3). Aus der Anlage 4 ergibt sich anhand des Berechnungsbeispiels die Sitzverteilung im Stadtrat zur Stadtratswahl 2019.

Für eine fristgerechte Einreichung der Wahlvorschläge ist eine frühzeitige Entscheidung über die Einteilung der Wahlbereiche unabdingbar.

Zentraler Prüfmaßstab für die Einteilung der Wahlkreise ist der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit der Wahl. Wie durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.10.2008 festgestellt wurde, muss „oberstes Ziel“ der Zuschnitt annähernd gleich großer Wahlkreise sein. Diesem Ziel dürfen nur „verfassungslegitime Einschränkungen“ entgegengesetzt werden, die dann ggf. zu größeren oder kleineren Wahlkreise führen können. Auch verletzt eine „pauschale Anwendung der Toleranzgrenze“ den Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Das Bundesverwaltungsgericht weist in dem o. g. Urteil weiter darauf hin, dass die tragenden Erwägungen für den Zuschnitt der Wahlkreise zwingend zu erläutern und bei Abweichung vom Gebot annähernd gleich großer Wahlbereiche die Gründe zu gewichten sowie transparent und nachvollziehbar für die betroffenen Wahlbürger, aber auch für die später zur Kontrolle angerufenen Gerichte darzulegen sind. Dem Entscheidungsträger obliegt die Verpflichtung, alle Sachgesichtspunkte in transparenter und nachvollziehbarer Form aktenmäßig darzulegen.

Ziel muss sein, die Bestandskraft der anstehenden Kommunalwahl nicht zu gefährden.

Anlage 2 Einteilung in 6 Wahlbereiche mit Stadtbezirk Törten zu Wahlbereich III

Anlage 3 Einteilung in 6 Wahlbereiche

Anlage 4 Beispiel Berechnung Sitzverteilung bei 6 Wahlbereichen